

# RS Vfgh 1992/6/15 WI-9/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1992

## Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

## Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

Oö GdWO 1991 §37

## Leitsatz

Teilweise Aufhebung des Verfahrens zur Wahl eines Gemeinderates wegen für das Wahlergebnis relevanter rechtswidriger Bewertung von 48 Stimmzetteln als gültig

## Rechtssatz

Das Verfahren zur Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Frankenburg a. H. am 06.10.91 wird insoweit aufgehoben, als es der Stimmenabgabe (Wahlhandlung) nachfolgte.

Die Anfechtungswerberin rügt es mit Recht als gesetzwidrig, daß die strittigen (48) Stimmzettel - die sonst keinerlei Eintragungen zeigen - den Listen 1 ÖVP (3) und 2 SPÖ (45) als gültig zugerechnet wurden, weil "die bemängelten Stimmzettel ... in den Vorzugsstimmen-Rubriken neben den Familiennamen ein weiteres Unterscheidungsmerkmal, zB den Vornamen, (hätten) enthalten müssen, um den Wählerwillen eindeutig bestimmen zu können" (vgl. §37 Abs3 Z1 Oö GdWO 1991).

Da die festgestellten, den Sprengelwahlbehörden anzulastenden Rechtswidrigkeiten zur Folge hatten, daß die FPÖ bei der Vergabe der Gemeideratsmandate unzulässig benachteiligt wurde, war der Wahlanfechtung stattzugeben.

## Entscheidungstexte

- WI-9/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.1992 WI-9/91

## Schlagworte

Wahlen, Stimmzettel, Wahlergebnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:WI9.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079385\_91W00I09\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)